

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

legt sind, die Wegnahme Straßburgs gebieterisch forderten und können mit ihm in dem Saße „hoch über den militärischen Rücksichten standen jedoch die politisch nothwendig gewordenen Ziele des Krieges“ nicht übereinstimmen. Damals wenigstens, am 10. August, als ein entscheidender Zusammensloß der beiden Haupt-Armeen bei Metz noch nicht erfolgt war, dachte man wohl nicht daran, den „Schlüssel zum deutschen Hause“ seindlichen Händen für immer zu entwinden. Damals, vor den Haupt-Entscheidungen, hatte das deutsche Volk andere Aufregung, als daß „die Erinnerung an den schmachvollen Raub und Verlust von Elsaß-Lothringen und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit diesen Ländern in ihm lebendig geworden wäre.“

Angenommen, einige große Schlachten hätten zweifelhafte Resultate geliefert, und die französische Armee wäre fähig geblieben, den Krieg mit abwechselndem Glück in die Länge zu ziehen, hätte sich das deutsche Volk nicht glücklich geschäkt, mit einigen Milliarden Kriegs-Entschädigung nach Hause ziehen zu können, und hätte es das in ihm etwa lebendig gewordene Bewußtsein der Zusammengehörigkeit Deutschlands mit Elsaß-Lothringen nicht gerne unterdrückt? — So konnte daher der Herr Verfasser obigen Saß in Berlin 1873 wohl schreiben, ihm aber noch nicht am 10. August 1870 cōcipieren.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bern. (Verwaltungsbericht der Militärdirektion.)
(Schluß.)

Militärische Strafpflege. Das Verhalten der im Dienste gestandenen Truppen gab zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung. Jedoch war man genötigt, wegen Trunkenheit, ordnungswidriger Aufführung, Vernachlässigung der Ausrüstung, verspätetes Einrücken &c. strafend einzuschreiten, so daß 243 Mann bestraft werden mußten.

Besondere Untersuchungen fanden 4 statt und zwar wegen Diebstahl, Raufhandel &c. &c., wovon 2 für einstweilen aufgehoben und die andern auf dem Disziplinarwege beurtheilt, der eine mit 10 und der andere mit 20 Tagen Gefangenschaft bestraft wurden.

Durch das Kriegsgericht wurden 7 Fälle beurtheilt und zwar wegen Diebstahl, Betrug, Dienstverweigerung &c. Die dahertigen Urtheile lauten auf Bußhaus, Gefangenschaft, Landesverweisung &c. In zwei Fällen erfolgte Freisprechung.

Schüzenwesen. Die Zahl der Schützengesellschaften ist auf 248 angestiegen mit ungefähr 6668 Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder der Schützengesellschaften, welche sich zur Berechtigung zum Staatsbeitrag ausgewiesen haben, erreichte die Höhe von 6141, gegen 4343 des vorhergehenden Jahres, also um circa 1760 Mitglieder mehr als im Jahre 1872.

Diese 6141 Schützen gehören nur Gesellschaften an, die mit Feuerwaffen und Ordonnanz-Munition ihre Übungen gehalten haben.

Durch Vertheilung der zu Prämien bestimmten Fr. 15,000 an die 6141 berechtigten Mitglieder würden auf einen Schützen nur circa Fr. 2.45 gefallen sein.

Eine solche Prämie konnte aber ihrem Zwecke keineswegs entsprechen; nämlich dem Schützen einzigermaßen ein Äquivalent für seine Auslagen zu bieten und als Mittel zu dienen, die Theilnahme an freiwilligen Waffenübungen zu fördern. Die

Prämie wurde daher unterm 27. August vom Regierungsrath für jedes berechtigte Mitglied auf Fr. 4 festgesetzt.

Die zu diesem Behufe nöthige und an die Schützengesellschaften ausbezahlte Summe für 6141 Mitglieder à Fr. 4 beträgt 24,564.

Bei Besprechung des Artillerie-Materials bemerkte der Bericht:

Die für die Landwehr vorrätigen Geschüze gehören einem ganz alten System an, dessen Wirkungsfähigkeit durch die neu eingeführten Hinterladungsgeschüze so in den Hintergrund gedrängt wird, daß sie als untauglich erklärt werden müssen.

Die Zahl der Offiziersreitzeuge wurde durch die diebstährlige Anschaffung von 7 Stück dem Bedarfe näher gebracht; die Artillerieunteroffiziers-Reitzeuge sind entsprechend der eidgenössischen Kontingentsförderung komplettiert worden; ebenso die Pferdebedecken, Uebergüte und Pferdeputzzeuge.

Durch die im verflossenen Jahre vorgenommene Vermehrung der Pferdegeschiere um 134 Paar gelangte man auf die Höhe der eidgenössischen Forderung und es wurde zugleich der Ausschuss von 92 Paar alter untauglicher Geschiere ermöglicht.

Kavallerie. Für die Kavallerie wurden im Beginn des Jahres von den eidgenössischen Behörden schon wieder einige Änderungen am Reitzeug und mehrfache Neuerungen betreffend die persönliche Ausrüstung vorgeschrieben. Diese fortwährenden Änderungen verursachen den Kantonen viele Kosten.

Handfeuerwaffen. Die eidgenössischen Lieferungen an Repetirwaffen waren im verflossenen Jahre zahlreicher als früher, so daß von der für den Kanton Bern bestimmten Anzahl von Repetirgewehren nur noch 823 Stück ausstehend sind und der Bedarf an Repetitschützen und Repetirkarabinern nun vollständig geliefert worden ist.

Die reglementarischen 160 Patronen per Gewehr sind gegenwärtig für 14,822 Einläder und sämmtliche 22,160 Repetirgewehre, somit im Ganzen für 36,982 Hinterladungsgewehre vorrätig.

Verwaltung und Rechnungswesen. Die Brots- und Fleischlieferungsverträge wurden nach dem bisherigen Grundsätze aus Rücksicht der Billigkeit wenn immer möglich mit Bewohnern derjenigen Ortschaften abgeschlossen, wo die Kurse stattfanden. Dies gelang überall mit Ausnahme von Wangen Bataillon Nr. 92, Delsberg Bataillon Nr. 67 und Gorgémont-Sonceboz Bataillon Nr. 95.

Für diese Waffenplätze mußte das Brot wegen Überforderung seitens der dortigen Bäcker von benachbarten Ortschaften her bezogen werden.

Die Preise von Fleisch und Brot auf den verschiedenen Waffenplätzen waren: Fleisch per Nation à $\frac{1}{2}$ Pf. Minimum 41 Rappen, Maximum 55 Rp.; Brot per Nation à $1\frac{1}{2}$ Pf. Minimum 28 $\frac{1}{2}$ Rp., Maximum 36 Rp.

Der allgemeine Durchschnittspreis beträgt $45\frac{1}{2}$ Rp. für Fleisch und $30\frac{1}{4}$ Rp. für Brot.

Der Durchschnittspreis steht beim Fleisch $3\frac{1}{2}$ und beim Brot 2 Rp. höher als derjenige pro 1872.

Die Lieferungen wurden zur Zufriedenheit ausgeführt und es sind dem Kriegskommissariat in dieser Beziehung keine Klagen eingelaufen.

Die Beschaffung der Kleidungsgegenstände erfolgte nach dem neu eingeführten System der getrennten Tuchlieferung, Schnüren und Konfektion mit Ausnahme einer Partie von Waffenröcken für Infanterie, welche den Herren Bay u. Comp. durch Beschluß des Regierungsrathes vom 28. Januar 1874 nachträglich in fertigem Zustande zu liefern gestattet wurde, auf Grundlage des Vertrages vom 8. Februar 1869.

Die Tuchlieferungen wurden im Allgemeinen nach Vorschriften der bestehenden Verträge und zur Zufriedenheit ausgeführt, indes mußten verschiedene Lieferungen, besonders in Halbtuch, nach stattgefundenen Untersuchung refusirt werden.

Es waren Lieferungsverträge abgeschlossen mit fünf verschiedenen Tuchfabrikanten, wovon zwei außer dem Kanton wohnende.

Die eingetretene Konkurrenz hatte einen bedeutenden Vortheil zur Folge, indem zu eher billigeren Preisen als früher die Tücher

Scheiben. Mannstr. Scheiben. Mannstr. Scheiben. Mannstr.						
					400 mètres.	
1871	78	34	71	26	57	17
1872	82	37	70	26	59	18
1873	85	40	80	31	65	20
Auch in der Weise ist ein Fortschritt bemerkbar, daß die Anzahl der Schützen, welche einen gewissen Prozentsatz (an Scheibenstrefern) erzielt haben, von Jahr zu Jahr zugenommen hat, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt:						
300 Schritte		400 Schritte	500 Schritte			
resp. 225 mètres. resp. 300 mètres.			500 Schritte			
Anzahl Schützen mit 97% u. darüber.		Anzahl Schützen mit 90% u. darüber.	Anzahl Schützen mit 80% u. darüber.			
1869	0		5	6		
1870	15		16	15	400 mètres.	
1871	16		19	14		
1872	30		27	21		
1873	17		48	35		

Zum Theil hat diese Zunahme allerdings auch ihren Grund in der Zunahme des Vereins selbst, resp. der Theilsnehmer an den Übungen. Die auf den ersten Blick bestrebende Zahl von bloß 17 Schützen auf 225 mètres mit 97% Treffern im Jahre 1873 erklärt sich daraus, daß in diesem Jahre überhaupt wenig Übungen auf diese Distanz stattgefunden haben und bei diesen Zusammenstellungen immer nur solche Schützen mitgerechnet wurden, welche eine größere Anzahl Schüsse (in der Regel wenigstens 30) auf die betreffende Distanz gethan haben, indem eine kleine Anzahl keinen richtigen Maßstab darbietet.

Wird nach den Ursachen der vermehrten Präzision gefragt, so ist als der eine Hauptfaktor die größere Übung der Schützen, als der andere aber der Umstand zu bezeichnen, daß das früher gebrauchte umgeänderte Kleinkalibrige Gewehr (Milbank-Amsler) jetzt beinahe vollständig durch das Betterlis oder zum Theil das Martin-Gewehr verdrängt worden ist.

U n s l a n d.

Deutschland. (Reichskriegsschäf.) Um in einem neuen Kriege Montecuccoli's bekannten und bewährten Rath folgen zu können, hat die Regierung Schritte gethan, um einen Reichskriegsschäf zu bilden. Gemäß einem Gesetz über die Bildung dieses Reichskriegsschäfes wird die Verwaltung des Schäfes dem Reichskanzler übertragen, der dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter der Kontrolle der Reichsschulden-Commission zu führen hat. Auf Grund dieser Vorschrift ist nun eine Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschäfes, ausgearbeitet und dem Bundesrath zur Beschußnahme vorgelegt worden. Dieselbe beruht auf den bewährten Grundsätzen, welche für die Verwaltung des Preußischen Staatschäfes gelten. Der Entwurf hat sich dem letztern angeschlossen, soweit das Gesetz keine Abweichung bedingt. Als Aufbewahrungsort für den Reichskriegsschäf ist der Julius-Turm der Citadelle in Spandau in Aussicht genommen.

(A. M. B.)

Österreich. (Ein neues Invalidenhaus.) Der Kaiser hat die Errichtung eines neuen Invalidenhauses in Neulerchenfeld genehmigt. Dasselbe wird in monumentalem Style erbaut und zur Unterbringung von mindestens 100 Oberoffizieren eingerichtet werden. Der Bau soll noch im Laufe dieses Sommers in Angriff genommen werden.

Schweden. (Preisfragen pro 1874 der schwedischen Akademie der Kriegswissenschaften.) Nach dem am 30. November 1873 in Stockholm ausgegebenen 22. Heft des Jahrgangs 1873 der Kgl. Kriegswetenskaps-Akademie's Handlingar och Tidskrift hat in der Feststellung der schwedischen Akademie der Kriegswissenschaften am 12. November 1873 der Sekretär derselben, Major Ryding, die für das Jahr 1874 aufgestellten Preisfragen veröffentlicht. Dieselben sind die folgenden:

- 1) In welchem Verhältniß muß die Stärke der schwedischen Artillerie zu der der übrigen Waffengattungen stehen?
- 2) Haben die Erfahrungen des Krieges von 1870—1871 Veränderungen in der Gefechtsweise der Infanterie als notwendig herausgestellt?
- 3) Haben die Erfahrungen des Krieges von 1870—1871 Veränderungen in der Bewaffnung und der Gefechtsweise der Kavallerie als notwendig herausgestellt?
- 4) Welchen Einfluß muß die weitere Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht auf die Kriegsbildung ausüben?
- 5) In welchem Verhältniß wird durch die Einführung der gezogenen Geschüze die Güte des Rohrmaterials von größerer Bedeutung als früher und eine Bedingung für die zeitgemäße Beschaffenheit der Artillerie-Bewaffnung?
- 6) Kann man bei der Feldartillerie das Hinterladungssystem mit Einheitspatrone bei einem nicht allzu kleinen Kaliber anwenden zum Zwecke, um die Feuerschnelligkeit zu vermehren, ohne an der hinreichenden Schußwerte und guten Sprengwirkung einzubüßen?
- 7) Wie werden permanente Werke am zweckmäßigsten auf der gestalt bergigem Terrain, wie es meistens in Schweden und namentlich in der südlichen Umgebung Stockholms vorkommt, angelegt?
- 8) Was fordert die Kriegskunst nach ihrem gegenwärtigen Standpunkt von einer Ingenieurtruppe und in welcher Weise kann dieser Forderung in der schwedischen Armee am besten genügt werden?

9) Welche Geschüze sind gegenwärtig die geeignesten zur Ausrüstung der schwedischen Küstenbefestigungen und Kriegsfahrzeuge?

10) Wie muß, sowohl für die Friedens- als für die Kriegszeit die Verpflegung des schwedischen Soldaten eingerichtet werden, damit sie gesund, hinreichend und zweckmäßig ist?

11) Werden Veränderungen in der Organisation der Gesundheits- und Krankenpflege der schwedischen Armee im Felde nach den Fortschritten der Zeit und den Kriegserfahrungen gefordert und welche?

Die Bearbeitungen dieser Preisfragen müssen vor Ende August 1874, mit einem Motto und einem versiegelten Namenszettel versiegelt, dem Sekretär der Akademie der Kriegswissenschaften zu Stockholm zugesendet werden. Die des Preises würdig erachteten Schriften erhalten die goldene oder silberne Medaille der Akademie, je nach dem Werthe, der ihnen zugeschrieben wird. Außerdem behält sich die Akademie vor, sowohl diejenigen Arbeiten, welche preisgekrönt sind, als auch diejenigen, denen zwar ein Preis nicht hat zuertheilt werden können, welche aber einer allgemeinen Bekanntwerbung würdig sind, in ihren Abhandlungen zu veröffentlichen; dann erhält der Verfasser im ersten Fall ein Honorar von 25 und im letztern Falle von 15 Karolinenthalern. Nachdem die Schriften in dieser Weise in den Abhandlungen der Akademie publizirt worden sind, kann jeder Verfasser einer solchen frei über sein Eigenthum verfügen.

Militärschneiderei im Bazar vis-à-vis der eidgenössischen Caserne in Thun Fr. Bimmermann & Comp.,

empfehlen sich zur Anfertigung von Offiziers-Uniformen aller Waffengattungen unter Zusicherung billiger und pünktlicher Bedienung. Auch halten sie Caoutchouk-Mittmäntel, Achselbriiden, Cravatten, Handschuhe u. s. w.

[H-2463a-Y]

Hierzu als Beilage: Stand der topographischen Aufnahmen und ihrer Publikation auf Ende 1873.